

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. März 1950

Nr. 4

Inhalt:	Seite	Seite
(8) Gesetz über die Erhebung der Gewerbesteuer für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. Juni 1948. Vom 25. Januar 1950 . . . . .	13	
(9) Gesetz zur Sicherung der Haushaltsführung. Vom 1. Februar 1950 . . . . .	14	
		(10) Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75). Vom 10. Dezember 1949 . . . . .
		(11) Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung in der Tierzucht. Vom 28. Januar 1950 . . . . .

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(8) **Gesetz**  
**über die Erhebung der Gewerbesteuer für den Zeitraum vom 1. Januar bis 20. Juni 1948. Vom 25. Januar 1950.**

§ 1

**Erhebungszeitraum**

(1) Der Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948.

(2) Der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag für diesen Erhebungszeitraum wird, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, in Reichsmark festgesetzt. Für die Festsetzung und für die Zerlegung gelten die bisherigen Vorschriften mit den aus den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes sich ergebenden Abweichungen.

§ 2

**Maßgebender Gewinn**

Für die Festsetzung des Steuermeßbetrages nach dem Gewerbeertrag ist auszugehen von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Zeitraum nach den für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln ist.

§ 3

**Umrechnung des Gewerbeertrags auf einen Jahresbetrag**

Der nach § 2 ermittelte, um die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes vermehrte und um die Kürzungen nach § 9 Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes verminderte Gewinn ist durch die Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate, in denen der Gewerbebetrieb in der Zeit vom 1. Ja-

nuar 1948 bis 20. Juni 1948 bestanden hat, zu teilen. Der sich ergebende Betrag ist sodann mit zwölf zu vervielfachen und der so umgerechnete Gewinn um die in § 9 Ziffer 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Kürzungen zu vermindern. Aus diesem so umgerechneten Gewerbeertrag ist nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag zu ermitteln.

§ 4

**Zerlegung**

(1) Bei der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes anteilsberechtigten Gemeinden sind — abweichend von § 29 Absatz 2 und § 32 des Gewerbesteuergesetzes — die Betriebseinnahmen oder die Arbeitslöhne (§ 29 Absatz 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 des Gewerbesteuergesetzes) anzusetzen, die in den Betriebsstätten dieser Gemeinden während des Erhebungszeitraums erzielt oder gezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Betriebsstätten, die im Laufe des Erhebungszeitraums weggefallen sind.

(2) An die Stelle des in § 31 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes genannten Betrages von 40 000 RM tritt der Betrag von 20 000 RM. An die Stelle des in § 31 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes genannten Betrages von 6000 RM tritt der Betrag von 3000 RM.

§ 5

**Festsetzung und Erhebung der Steuer**

(1) Als Gewerbesteuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Erhebungszeitraum sind in Reichsmark 6/12 des Jahresbetrages anzusetzen, der sich aus dem nach den Vorschriften in §§ 1 bis 4 festgesetzten einheitlichen Steuermeßbetrags (Zerlegungsanteil) berechnet.

(2) Hat die Steuerpflicht für den Gewerbebetrieb nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden, so ist die Steuer nur mit soviel Zwölfteln zu erheben, als — unter Berücksichtigung des § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gewerbe-

steuergesetzes — die Zahl der Monate beträgt, in denen die Steuerpflicht im Erhebungszeitraum bestanden hat.

(3) Die Zahlungen, die für die am 10. Februar 1948 und 10. Mai 1948 fällig gewesenen Vorauszahlungen entrichtet worden sind, werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. Januar 1950.

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen  
I. V. Dr. Hilpert I. V. Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(9) **Gesetz**  
**zur Sicherung der Haushaltsführung.**  
**Vom 1. Februar 1950.**

#### Artikel I

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs vom 10. Juni 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 v. H. der Umlagegrundlagen; Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke entsprechend § 5 Absatz 2.

(5) Jeder Landkreis erhält als allgemeine Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, mindestens aber 3 DM je Einwohner.

(6) Bleibt die Umlagekraftmeßzahl eines Landkreises unter 7 DM je Einwohner, so wird die Hälfte dieses Unterschiedes als Sonder-schlüsselzuweisung gewährt.“

2. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Ausgleichsstock sind mindestens 5 v. H. des Aufkommens der Kreisumlage, soweit sie 30 v. H. der Umlagegrundlagen nicht übersteigt, zuzuführen.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zum Ausgleich von Härten, die bei einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch Festsetzung der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 4, 5 und 6 gegenüber den Zuweisungen 1948 auftreten, Ausgleichszuschüsse bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 Millionen DM für das Rechnungsjahr 1949 zu zahlen.“

4. In Abweichung von den §§ 4, 6 und 14 betragen für das Rechnungsjahr 1949

a) die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden insgesamt	23 000 000 DM
b) die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise insgesamt	15 500 000 DM
c) die Zuführungen zu dem Ausgleichsstock	1 500 000 DM

#### Artikel II

§ 3 des Gesetzes zur Regelung der Polizeikosten vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 87) erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Ab 1. Oktober 1949 wird der Polizeikostenzuschuß für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle gewährt, die über die Zahl von je einem Polizeivollzugsbeamten für je 2000 Einwohner hinausgeht. Hierbei werden Einwohnerzahlen unter 1000 nicht berücksichtigt, solche über 1000 auf 2000 aufgerundet.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Absatz 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Der Polizeikostenzuschuß beträgt für das Rechnungsjahr

in Gemeinden mit mehr als 75 000 Einwohnern	3 000 DM
in Gemeinden mit mehr als 20 000 bis 75 000 Einwohnern	2 850 DM
in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern	2 650 DM“

#### Artikel III

(1) Die laufenden Unterhaltsbeiträge gemäß §§ 1 bis 9 des Gesetzes über die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an aus politischen Gründen entlassene Beamte vom 2. Juni 1948 (GVBl. S. 73) sind für die Zeit ab 1. November 1949 in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. November 1949 werden in Höhe von je 10 v. H. des Nachzahlungsbetrages vierteljährlich, erstmals im zweiten Kalendervierteljahr 1950 geleistet.

#### Artikel IV

(1) Die Verordnung über die Vergütung der Besatzungsleistungen und Vermögensschäden durch den Staat Groß-Hessen vom 20. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 10) wird aufgehoben. Vergütungen und Entschädigungen auf Grund dieser Bestimmung werden auch für Besatzungsleistungen und Vermögensschäden aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr gewährt.

(2) Die Verordnung über die Regelung der Nutzungsschäden bei Anforderung und Beschlagnahme seitens der Besatzung durch das Land Groß-

Hessen vom 13. März 1946 (GVBl. S. 159) wird aufgehoben.

(3) Bis zum Erlaß anderweitiger Vorschriften durch die Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Vergütung und Entschädigung für Besatzungsleistungen und Besetzungsschäden ausschließlich nach den von der Besatzungsmacht gegebenen Anweisungen.

#### Artikel V

Dieses Gesetz tritt wie folgt in Kraft:

Artikel I und II mit Wirkung vom 1. Oktober 1949  
 Artikel III mit Wirkung vom 1. April 1949  
 Artikel IV mit Wirkung vom 1. April 1949

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 1. Februar 1950.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident    Der Minister der Finanzen  
 I. V. Dr. Hilpert        I. V. Dr. Stein

#### (10)                      Verordnung über die Abgabe von Freistücken zur Ausführung des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75). Vom 10. Dezember 1949.

Auf Grund des § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse vom 23. Juni 1949 (GVBl. S. 75) wird verordnet:

#### § 1.

(1) Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, hat der Verleger, soweit § 3 nicht befreit, ein Stück (Freistück) unentgeltlich und auf eigene Kosten je nach dem Verlagsort an nachstehende Bibliotheken abzuliefern:

1. der Verleger im Regierungsbezirk Wiesbaden (ohne den Stadtkreis Frankfurt (Main)) an die Landesbibliothek in Wiesbaden;
2. der Verleger im Stadtkreis Frankfurt (Main) an die Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt (Main);
3. der Verleger im Regierungsbezirk Darmstadt an die Landesbibliothek in Darmstadt;
4. der Verleger im Regierungsbezirk Kassel (ohne den Stadtkreis Fulda und die Landkreise Fulda und Hünfeld) an die Landesbibliothek in Kassel;
5. der Verleger im Stadtkreis Fulda und in den Landkreisen Fulda und Hünfeld, an die Landesbibliothek in Fulda.

(2) Die gleiche Pflicht hat bei Druckwerken, die innerhalb des Landes Hessen gedruckt werden, aber außerhalb oder nicht im ordentlichen Buchhandel erscheinen, insbesondere bei sogenannten Privatdrucken, der Drucker.

(3) Die Freistücke sind in dem Einband zu liefern, der für den allgemeinen Vertrieb bestimmt ist, ungebunden dagegen nur, wenn das Druckwerk ausschließlich in dieser Form vertrieben wird. Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben oder wird es in verschiedenen Ausstattungen gedruckt, so ist ein Stück der besten und vollständigsten Ausgabe oder Ausstattung abzuliefern. Bei einer besonders kostspieligen und in geringer Stückzahl erscheinenden oder gedruckten Luxusausgabe oder Luxusausstattung genügt die Ablieferung eines Freistückes der gewöhnlichen Ausgabe oder Ausstattung, sofern diese ebenso vollständig ist.

(4) Auch Neuauflagen und Neudrucke sind abzuliefern. Bei unveränderten Neuauflagen und Neudrucken kann der Direktor der jeweiligen Landesbibliothek auf das Freistück verzichten, wenn ein solches von der früheren Auflage oder dem früheren Druck abgeliefert worden ist.

#### § 2

(1) Zu den im § 4 Absatz 1 des Gesetzes genannten Druckwerken gehören auch Landkarten, Ortspläne und Atlanten.

(2) Verleger im Sinne dieser Verordnung sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser und Herausgeber eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt von den Leitern und Vorständen öffentlicher Körperschaften und privater Vereinigungen für die von diesen einmalig oder laufend herausgegebenen Druckwerke.

(3) Als innerhalb des Landes Hessen erschienen oder gedruckt gelten auch solche Druckwerke, die bei einem Verleger erscheinen oder bei einem Drucker gedruckt sind, der innerhalb Hessens nur eine Zweigniederlassung hat.

#### § 3

(1) Der Ablieferungspflicht unterliegen nicht

1. die im § 4 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes aufgeführten Druckwerke,
2. amtliche Anordnungen für den inneren Dienst mit Ausnahme der Amtsblätter, sowie amtliche Vordrucke,
3. Reproduktionen von Bildern ohne Text.

(2) Der Minister für Kultus und Unterricht kann weitere bestimmte Arten von Druckwerken von der Ablieferungspflicht befreien und bestimmte Arten befreiter Druckwerke der Ablieferungspflicht unterwerfen.

#### § 4

Die Freistücke sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung oder, wenn das Druckwerk nicht verbreitet wird, innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung ohne besondere Aufforderung abzuliefern. Die laufend herausgegebenen Druckwerke sind alsbald nach Ausgabe, keinesfalls aber später als den privaten Beziehern oder sonstigen Empfängern, zu übermitteln.

## § 5

Zu Beginn jedes Kalenderjahres haben die in dieser Verordnung genannten Verpflichteten ein Verzeichnis der von ihnen im Vorjahre verlegten oder hergestellten oder herausgegebenen Druckwerke mit genauen Angaben über Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabezeit und Preis der nach § 1 Absatz 1 zuständigen Bibliothek einzureichen.

## § 6

(1) Die Ablieferung der Freistücke kann im Verwaltungszwangsverfahren erzwungen werden.

(2) Außerdem hat die nach § 1 Absatz 1 zuständige Bibliothek nach vergeblicher Mahnung das Recht, das Druckwerk zu kaufen und die Kosten von dem Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren einziehen zu lassen.

## § 7

Die bisher im Lande Hessen geltenden Bestimmungen über die Abgabe von Freistücken werden aufgehoben.

## § 8

Diese Ausführungsverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1949.

Der Hessische Minister für Erziehung  
und Volksbildung

Dr. Stein

(11) **Verordnung**  
**über die Regelung der künstlichen Besamung**  
**in der Tierzucht.**  
**Vom 28. Januar 1950.**

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2 und des § 10 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird verordnet:

## § 1

(1) Männliche Tiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Spermien dürfen nur in Einrichtungen gewonnen werden, die von dem Minister für Arbeit,

Landwirtschaft und Wirtschaft im Benehmen mit dem Minister des Innern als geeignet anerkannt sind. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Einrichtung nicht mehr geeignet ist.

(3) Die Einrichtungen zur Gewinnung von Sperma werden von den Regierungspräsidenten überwacht.

## § 2

Die künstliche Besamung darf nur durch Tierärzte vorgenommen werden, deren fachliche Eignung der Minister des Innern anerkannt hat. Die Besamung in der Ziegenzucht darf nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern auch durch besonders ausgebildete Personen (Besamungstechniker) erfolgen.

## § 3

(1) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 finden keine Anwendung bei Besamungen,

- a) die nur in der eigenen Herde des Vatertierhalters durchgeführt werden,
- b) von Einzeltieren, die auf Grund eines tierärztlichen Gutachtens durch natürlichen Deckakt nicht tragend werden,
- c) die aus veterinärpolizeilichen Gründen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchgeführt werden.

(2) Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Durchführung von Besamungen durch wissenschaftliche Institute Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zulassen.

## § 4

Die Bestimmungen zur Regelung der Besamung auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 518) und der zu seiner Änderung und Ausführung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 Absatz 1 bis 3 und des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 9 des Tierzuchtgesetzes bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1950.

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

W a g n e r